



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 2/2024

Schleswig, 26. Februar 2024

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 11 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 4. März 2024 um 16:30 Uhr
- Seite 12 Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gem. § 122 Abs. 4 Abgabenordnung i. V. mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
- Seite 13 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 14 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft
- Seite 14 Bekanntmachung der Wahl der Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk II

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 4. März 2024 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Schleswiger Rathauses, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig

Sollten Sie für Ihre Teilnahme an der Sitzung Unterstützung durch eine gebärdensprachdolmetschende Person benötigen, mailen Sie dies bitte bis spätestens 28.02.2024 an sitzungsdienst@schleswig.de.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.12.2023
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Stunde
- 6 Aktuelle Anträge
- 6.1 Beschluss über die Unterzeichnung der "Charta der Vielfalt" (Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2024)
- 6.2 Beschluss über den Beitritt der Stadt Schleswig zum Bündnis für Demokratie im Kreis Schleswig-Flensburg und dem Anschluss der Stadt Schleswig an die Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages
- 7 Anfragen an den Bürgermeister
- 8 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 9 Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 2023
- 10 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 11 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
- 12 Beschluss über die Umbesetzung der Jugendkonferenz
- 13 Beschluss über den Erlass der 11. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig sowie des 8. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung
- 14 Beschluss über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gewährleistungspflicht der Stadt Schleswig bezüglich des Neubaus der Kita Hornbrunnen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 16 Beschluss über die Genehmigung des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 98

Öffentlicher Teil

- 17 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 18 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 98 der Stadt Schleswig für das Gebiet der ehemaligen Kleingartenanlage "Altstädter Schützenkoppel", westlich Schützenredder, östlich Voßkuhl und südlich Dachsbau

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2024 vom 26.02.2024

Bekanntmachung

über die öffentliche Zustellung von Schriftstücken

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Bescheid vom: 14.11.2023

Kassenzeichen: 31984

Name des Empfängers: Christian Schlüschen
Alleiniger Geschäftsführer der Firma
„Auf der Freiheit – Projekt Alter Fabrikhof GmbH“

letzte bekannte Anschrift: Am Wald 9 a, 29640 Schneverdingen

Das vorstehende Schriftstück kann bei der Stadt Schleswig, FD Finanzen, Zimmer 131, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn das Schriftstück an diesem Tage zugegangen wäre.

Schleswig, 11.01.2024

Stadt Schleswig

gez. Dose

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 02/2024 vom 26.02.2024

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FB Bildung, Kultur und Ordnung, SG Einwohnermeldeamt Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2024

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2024 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, im Januar 2024

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 02/2024 vom 26.02.2024

Bekanntmachung

Frau Christa Gröner, 24837 Schleswig, ist zur Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk II gewählt und bestätigt worden.

Schleswig, den 26.02.2024

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 02/2024 vom 26.02.2024